



Spesen-, Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement

Rechtliche Grundlage Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf das gültige Organisations- und Verwaltungsreglement das folgende Reglement:

Zweck **Art. 1**
Dieses Reglement regelt die Jahresentschädigungen, die Sitzungsgelder, die Entschädigungen und den Spesenersatz für:

- die Mitglieder des Gemeinderates,
- die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen,
- die Mitglieder von Ausschüssen und Delegationen,
- Funktionäre,
- Personal der Gemeinde in Bezug auf das Reglement über das Personal der Einwohnergemeinde¹⁾
- für die Sekretariatsführung

I Gemeinderat

Entschädigung von Mitgliedern des Gemeinderates
a) Allgemein **Art. 2**
¹ Mitglieder des Gemeinderates werden für ihre Tätigkeit als Gemeinderat, Sitzungsteilnehmer und für die Wahrnehmung von Verwaltungsarbeiten entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.

² Die Auszahlung der Entschädigungen sowie der Spesen erfolgt in der Regel jährlich. Regelmässige Auszahlungen während dem Jahr sind nach Absprache möglich.

b) Jahresentschädigung **Art. 3**
¹ Die jährliche Pauschalentschädigung beträgt für

a) das Gemeindepräsidium	30'000 Franken
b) das Vizegemeindepräsidium	12'000 Franken
c) die weiteren Gemeinderatsmitglieder	10'000 Franken

Mit der Jahresentschädigung sind pauschal abgegolten:

- Die Geschäftsvorbereitung aller Gemeinderatssitzungen
- Die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen
- Die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben
- Das amten als Delegierter

Vakanz im Gemeindepräsidium ² Während einer Vakanz im Gemeindepräsidium gilt:
1. die Entschädigung des Vizegemeindepräsidiums wird pro Rata der Entschädigung des Präsidiums angepasst;
2. diese Regelung gilt solange, bis das Präsidium wieder besetzt ist.

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2008



c) weitere Sitzungs-
entschädigung

Art. 4
Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderates an Sitzungen von ständigen oder nichtständigen Kommissionen, sowie Ausschüssen, wird gemäss der Regelung über die Sitzungsgelder zusätzlich zur Jahresentschädigung entschädigt.

d) Entschädigung für
die Mitarbeit bei
Verwaltungsarbeiten

Art. 5
¹ Sofern Mitgliedern des Gemeinderates bei Verwaltungsarbeiten mitarbeiten, wird ihnen diese Arbeit pro Stunde zusätzlich entschädigt.

² Die Stundenentschädigung basiert auf einem Monatsgehalt gemäss der Gehaltsklassentabelle. Massgebend ist das jeweils in der Gehaltsklassentabelle festgelegte Monatsgehalt der Gehaltsklasse 19, Grundgehalt. Zusätzlich werden Anteil 13. Monatslohn und Anteil Ferien entschädigt. ²⁾

e) Spesenentschädigung

Art. 6
Die Entschädigung von Spesen erfolgt auf Grund einer Abrechnung.

Berufliche Vorsorge

Art. 7
¹ Der Gemeinderat kann die Übernahme der Arbeitgeberbeiträge in die Pensionskasse des Arbeitgebers von Gemeinderatsmitgliedern für den Teil bewilligen, um den ein Gemeinderatsmitglied sein Arbeitspensum zu Gunsten der Gemeinderatsstätigkeit reduziert.

² Für das Gemeindepräsidium gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge (BVG).

II Allgemeine Entschädigungen

Sitzungsgeld
a) Berechtigung

Art. 8
¹ Den Mitgliedern der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, der Ausschüsse und den Delegationen der Gemeinde wird für ihre Teilnahme an Sitzungen und Anlässen ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

² Bei Kommissions- und Ausschusssitzungen ist mit dem Sitzungsgeld die Teilnahme an der Sitzung, die entsprechende Sitzungsvorbereitung (Aktenstudium) und deren Verarbeitung abgegolten.

³ Delegationen haben nur so weit Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach den vorliegenden Bestimmungen, als der Sitzungsgeldanspruch durch die Organisation, an welcher sie die Gemeinde vertreten, nicht abgegolten wird.

⁴ Im Wahl- bzw. Stimmausschuss haben nicht ständige Mitglieder, die speziell für eine Wahl oder Abstimmung gewählt werden, keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

²⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2019



- b) Sitzungsansatz
- Art. 9**
- ¹ Für die ersten drei Stunden wird ein Sitzungsgeld von 40 Franken ausgerichtet.
- ² Für jede weitere angefangene Stunde (mindestens 10 Minuten) beträgt der Ansatz weitere 10 Franken.
- ³ Für den Vorsitz und die Sekretariatsführung werden zusätzlich 40 Franken pro Sitzung ausgerichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Geschäftsvorbereitung durch Angestellte der Gemeinde, die in einem Gemeindeorgan das Sekretariat führen und die Geschäftsvorbereitung im Rahmen ihrer Arbeitszeit vornehmen.
- ⁴ Für Angestellte der Gemeinde, die als solche an einem Sitzungsgeldberechtigten Anlass teilnehmen, gelten die Bestimmungen des Reglements über das Personal der Einwohnergemeinde und seiner Ausführungsbestimmungen.
- c) Entschädigung für die Mitarbeit bei Verwaltungsarbeiten
- Art. 9a** ³⁾
- Sofern Mitgliedern der Kommissionen bei Verwaltungsarbeiten mitarbeiten, wird ihnen diese Arbeit pro Stunde zusätzlich entschädigt. Es gilt der Stundenansatz 2 gem. Anhang I
- d) Tagesansätze
- Art. 10**
- ¹ Für ganztägige Anlässe wird anstelle des Sitzungsgeldes eine Tagesentschädigung ausgerichtet.
- ² Die Entschädigung für ganztägige Anlässe beträgt 160 Franken.
- ³ Ganztägige Anlässe sind Anlässe ab sechs Stunden Dauer (inklusive Wegzeit), wobei nur die Zeit bis 19.00 Uhr berücksichtigt wird.
- Spesen
- Art. 11**
- ¹ Für die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die Regelungen anwendbar, wie sie der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement erlässt.
- ² Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel können die Billettkosten 2. Klasse verrechnet werden. Wo sinnvoll und möglich, ist die „Tageskarte Gemeinde“ zu benutzen.
- Material / Bekleidung
- Art 12**
- Der Gemeinderat legt per Verordnung die Entschädigungen für Material und Bekleidung von Mitarbeitern fest.
- Geltendmachen der Sitzungsgelder und Spesen
- Art. 13**
- ¹ Das jeweilige Sekretariat der Kommission oder des Ausschusses rechnet die Sitzungsgelder seiner Mitglieder jährlich ab.
- ² Sitzungsgeldansprüche aus Delegationen sind spätestens bis Ende November beim Vorsitzenden des zuständigen Ressorts geltend zu machen. Der oder die Vorsitzende des betroffenen Ressorts fordert die be-

³⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2019



troffenen Personen rechtzeitig dazu auf.

³ Spesen können sofort nach Anfall, halbjährlich oder jährlich abgerechnet werden.

Weitere Entschädigungen

Art. 14

Weitere Jahres-, Sitzungs- und Stundenentschädigungen sowie Pauschalentschädigungen sind im Anhang I geregelt. ⁴⁾

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Dieses Reglement und der Anhang I wird per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

² Der Anhang II des Reglements über das Personal der Einwohnergemeinde wird per 31. Dezember 2007 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007 vom Stimmbürger genehmigt.

Lauterbrunnen, 17. August 2007

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 17. August 2007

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

⁴⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2019



Anhang I

Weitere Entschädigungen

Stundenansätze Verschiedenste Tätigkeiten werden mit unterschiedlichen Stundenentschädigung abgegolten. Die Stundenentschädigung basiert jeweils auf einem Monatsgehalt gemäss der Gehaltsklassentabelle. Es gelten folgende fixen Einteilungen: ^{5) 6)}

- **Stundenansatz 1:** GK 04 / Gehaltsstufe 14 (z.Z. Fr. 23.25)
- **Stundenansatz 2:** GK 04 / Gehaltsstufe 33 (z.Z. Fr. 26.45)
- **Stundenansatz 3:** GK 04 / Gehaltsstufe 70 (z.Z. Fr. 31.60)

Im jeweiligen Stundenansatz sind Anteil 13. Monatlohn und Anteil Feiertage nicht enthalten. Sozialleistungen werden zusätzlich und pro Rata entrichtet.

Funktion / Tätigkeit	Jahresentschädigung	Sitzungsentschädigung	Stundenentschädigung
Bezirksfeuerwehrkommission Sitzungsentschädigung, alle Teilnehmer		gem. Art. 9 ⁷⁾	
Wahl- und Stimmausschuss Ständige Mitglieder im Bezirk Lauterbrunnen		gem. Art. 9	
Ständige Mitglieder in den restlichen Bezirken		gem. Art. 9, davon die Hälfte	
Gemeindeführungsorgan Chef GFO	1'400	gem. Art. 9	2 ²⁾
Sekretär		gem. Art. 9	1
Mitglieder		gem. Art. 9	
Ernstfalleinsätze (alle Mitglieder)			1

⁵⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2019

⁶⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2021

⁷⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2011



Ortsführungsorganisation

Chef OFO

Sekretär

Mitglieder

Ernstfalleinsätze (alle Mitglieder)

500	gem. Art. 9	1 ²⁾
	gem. Art. 9	1
	gem. Art. 9	
		1

Entschädigungen nach Zeitaufwand

Fleischschauer

Ortsquartiermeister

Pflegekinderaufsicht

Siegelungsbeamte (falls kein Gemeinderat)⁸⁾

übrige Funktionäre der Gemeinde

Leiter Schulzahnpflege

Jahresentschädigung	Einmalige Entschädigung	Stundenentschädigung*
		Stundenansatz
		3
		2
		2
		3
		2
gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion		

Feuerwehren ^{9) 10)}

Kommandant

Vizekommandant

Offiziere mit zusätzlichen Aufgaben (nicht kumulierbar)

Offiziere

Fourier

AdF (inkl. Kader) ^{11) 12)}

pro Übung

Sold für Kaderübungen (pauschal pro Übung)

Stundenansätze (50% Zuschlag für Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)

Pagerträger

2'000		3
1'200		3
600		3
500		3
200		3
	40	
	40	
		1
50		

⁸⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2009

⁹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2011

¹⁰⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2019

¹¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 01.09.2014

¹²⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2021



Entschädigung von ausrückenden AdF bei einem Fehlalarm (pauschal)	40	
Materialwart / Fahrzeugwart	200	3
Fahrzeugentschädigung für im Auftrag eingesetzte Privatfahrzeuge (pauschal pro Einsatz)	20	
Angeordnete Fahrschule (pauschal)	10	
1. Augustwache, Brandwache und gleichartige Einsätze		3
Ernstesätze		1
Kurse und Instruktionen	gem. Art. 8 – 11	

Entschädigung von privaten Natels¹³⁾

Zweck **Art. 16**
Mit den folgenden Artikeln wird eine einheitliche Regelung für die Entschädigung von zu Gunsten der Gemeinde eingesetzten privaten Natels geschaffen.

Anrecht auf eine Entschädigung **Art. 17**
¹ Anrecht auf eine Entschädigung haben Personen, die gemäss Anhang I vom Personalverordnung einer Beitragskategorie zugeteilt sind. ¹⁴⁾

² Die Personalkommission kann in wichtigen Gründen weiteren Stelleninhaber/innen einer Beitragskategorie zuteilen.

Entschädigung **Art. 18** ¹⁵⁾
¹ Für den Einsatz eines privaten Natels werden pro Monat pauschal und ohne Beleg Beiträge geleistet. Die Entschädigung pro Natel wird nur einmal ausbezahlt.

a) Für Nichtmitglieder des Swisscom Natel-Pools

Beitragskategorie:

Kategorie 1	35	Franken
Kategorie 2	25	Franken
Kategorie 3	15	Franken

¹³⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2008 (Einfügen von Art. 16-21)

¹⁴⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2019

¹⁵⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2010 (Erweiterung von Art. 18)



Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

Fr. 10.-- Anteil an Abonnementsgebühr Kategorie 1 bis 3

zuzüglich

Fr. 25.-- Anteil an Gesprächsgebühr Kategorie 1

Fr. 15.-- Anteil an Gesprächsgebühr Kategorie 2

Fr. 5.-- Anteil an Gesprächsgebühr Kategorie 3

b) Für Mitglieder des Swisscom Natel-Pools

Beitragskategorie:

Kategorie 1 25 Franken

Kategorie 2 20 Franken

Kategorie 3 10 Franken

Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

Fr. 5.-- Anteil an Abonnementsgebühr Kategorie 1 bis 3

zuzüglich

Fr. 20.-- Anteil an Gesprächsgebühr Kategorie 1

Fr. 15.-- Anteil an Gesprächsgebühr Kategorie 2

Fr. 5.-- Anteil an Gesprächsgebühr Kategorie 3

Abrechnung

Art. 19

¹ Die Entschädigung erfolgt in der Regel pauschal und ohne Abrechnung.

² Übersteigen die monatlichen Gesprächsgebühr für geschäftliche Telefonate den in der Pauschalgebühr enthaltenen Betrag, kann der Mehraufwand nachgefordert werden. In diesem Falle ist ein entsprechender Gebührenauszug der Abrechnung beizulegen.

³ Der Beleg ist von den zuständigen Stellen zu visieren und zur Zahlung anzuweisen.

⁴ Die Abrechnung kann monatlich, viertel, halb oder jährlich erfolgen. Spätestens jedoch bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.



- Art. 20**
Wer eine Natel-Entschädigung gemäss diesem Reglement erhält, ist verpflichtet: ¹⁶⁾
- Auflagen
a) Allgemein
- Die Natelnummer oder Änderung dieser umgehend der Gemein-
deschreiberei schriftlich bekanntzugeben
 - Das Natel in funktionstüchtigem Zustand zu haben und während
den vorgegebenen Zeiten eingeschaltet und bei sich zu tragen
- b) Erreichbarkeit¹⁷⁾
- Kategorie 1 dauern erreichbar
Kategorie 2 während der Arbeitszeit erreichbar

- Art. 21**
Übergangsbestim-
mungen
- ¹ Bestehende Nummern können durch den Arbeitnehmer übernom-
men werden.
- ² Gemeindeeigene Natels können im Sinne dieses Reglements mit
der dazu gehörenden Nummer gratis übernommen werden.
- ³ Die Weisung vom 17. Februar 2003 wird aufgehoben.

Entschädigung von privaten EDV-Arbeitsplätzen ¹⁸⁾

- Art. 22**
Zweck
- Für den notwendigen Gebrauch von privaten EDV-Arbeitsplätzen zu
Gunsten des Arbeitgebers wird pro Jahr eine Pauschalentschädigung
von 400¹⁹⁾ Franken gewährt.

Pauschalentschädigungen

- Art. 23 ²⁰⁾**
Pauschalentschädi-
gungen
- Es werden folgende Leistungen mit einer Pauschalentschädigung ab-
gegolten:
- Begleitung von Schülern auf dem Schulweg pro Weg Fr. 25.--

¹⁶⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2019

¹⁷⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2011

¹⁸⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2010 (Einfügen von Art. 22)

¹⁹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2011

²⁰⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2019



Änderungen

- 30.06.2008 R Gemeinderatsbeschluss (gemäss neuer Zuständigkeitsordnung) vom 30.06.2008, einfügen von Art 16 bis 21, Entschädigung von privaten Natels. Gültig ab 1.08.2008. Die Weisung über die Entschädigung von privaten Natels (Natelkonzept) vom 17.02.2003 wird aufgehoben. Publikation im AZ vom 31.07.2008.
- 21.09.2009 R Gemeinderatsbeschluss (gemäss neuer Zuständigkeitsordnung) vom 21.09.2009, Anpassung von Anhang I, Entschädigung nach Zeitaufwand und Bereich Feuerwehren. In Kraft per 1.10.2009. Publikation im AZ vom 8.10.2009.
- 20.09.2010 R Gemeinderatsbeschluss (gemäss neuer Zuständigkeitsordnung) vom 21.09.2009, Erweiterung vom Art. 18 und Einfügen von Art 22. In Kraft per 1.10.2010. Publikation im AZ vom 07.10.2010.
- 02.05.2011 R Gemeinderatsbeschluss (gemäss neuer Zuständigkeitsordnung) vom 2.05.2011, Anpassung von Anhang I, Feuerwehrwesen. In Kraft per 1.1.2012, Publikation im AZ vom 8.12.2011
- 27.06.2011 R Gemeinderatsbeschluss (gemäss neuer Zuständigkeitsordnung) vom 27.06.2011, Anpassung von Anhang Artikel 20 und 22, Publikation im AZ vom 8.12.2011
- 01.09.2014 R Gemeinderatsbeschluss vom 01.09.2014, Anpassung von Anhang I Entschädigungen nach Zeitaufwand, Bereich Feuerwehren. Inkrafttreten per 1.1.2015. Publikation im AZ vom 9.10.2014 mit Hinweis auf das Referendum.
- 18.03.2019 R Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2019, Anpassung von Art. 5 Abs. 2; Art. 17 Abs. 1; Einfügen von Art. 9a; Art. 20; Anpassung von Anhang I Entschädigungen im Bereich Feuerwehren, sowie Aufhebung der Funktion Oberkommandant. Inkrafttreten per 1.1.2019. Publikation im AZ vom 28.03.2019 mit Hinweis auf das Referendum.
- 12.08.2019 R Gemeinderatsbeschluss vom 12.08.2019, Ergänzung von Art. 14; Einfügen von Art. 23 Inkrafttreten per 1.09.2019. Publikation im AZ vom 22.08.2019 mit Hinweis auf das Referendum.
- 22.02.2021 R Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2021, Anpassung von Anhang I, Übungssold für AdF's. Inkrafttreten per 01.01.2022. Publikation im AZ



vom 11.03.2021 mit Hinweis auf das Referendum. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

- 13.12.2021 R Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2021, Anpassung von Anhang I, Stundenansätze. Inkrafttreten per 01.02.2022. Publikation im AZ vom 23.12.2021 mit Hinweis auf das Referendum. Das Referendum wurde nicht ergriffen.